

Fahrradparken in der Fahrradhauptstadt Münster

Gewerkschaftshaus Frankfurt
30.04.2010

ein Fahrrad Parken

STADT MÜNSTER



ein Fahrrad Parken



viele Fahrräder, ein Ziel

STADT MÜNSTER



zielnah parken

STADT MÜNSTER



Fahrradständer

STADT MÜNSTER



Fahrradständer



Fahrradständer belegt



Fahrräder hinzugestellt



Fahrradparken integriert

STADT MÜNSTER



Anlehnbügel als Wellenbrecher



Fahrradparken Domplatz

STADT MÜNSTER



Fahrradparken Domplatz Markttag

STADT MÜNSTER



Fahrradstellplatznachweis

Bundesland	<u>Ortssatzungsrecht, örtliche Bedarfszahlen und Qualitätsanforderungen</u>	<u>Landesregelung, mit Bedarfszahlen und Qualitätsanforderungen</u>	<u>Landesregelung, ohne Bedarfszahlen und Qualitätsanforderungen</u>
Baden-Würrtemberg	X		
Bayern	X		
Berlin		X	
Brandenburg	X		
Bremen		X	
Hamburg		X	
Hessen	X		
Mecklenburg-VP	X		
Niedersachsen			X
Nordrhein-Westfalen	1995 - 2000		
Rheinland-Pfalz	X		
Saarland			X
Sachsen		X	
Sachsen-Anhalt	X		
Schleswig-Holstein		X	
Thüringen	X		

► Richtzahlen für notwendige Fahrradabstellplätze

Für Neubauten schreibt die Landesbauordnung NRW die Errichtung von Fahrradabstellplätzen vor. Diese Richtzahlenliste ist als Hilfsmittel zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze gedacht. Je nach örtlicher Situation (z.B. Radver-

kehrsanteil) und Einzelfallproblematik kann es sinnvoll bzw. erforderlich sein, von diesen Richtzahlen nach oben oder unten abzuweichen. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist durch Aufrundung auf die nächste ganze Zahl zu ermitteln.

Standort	Fahrradparkplätze	davon für Besucher bzw. besondere Anlässe
Wohngebäude		
Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je 30 qm Wohnfläche	20%
Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplatz je Wohnung	20%
Kinder- und Jugendheime	1 Stellplatz pro Bett	20%
Studentenwohnheime	1 Stellplatz pro Bett	20%
Schwesternwohnheime	0,5 Stellplatz pro Bett	20%
Altenwohnheime	0,2 Stellplatz pro Bett	50%
Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz pro 40 qm Nutzfläche	20%
Büroräume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter/Beratungsräume etc.)	1 Stellplatz pro 30 qm Nutzfläche	70%

Fahrradabstellsatzung 1995

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderungen baulicher Anlagen (gemäß § 47 (4) LBauO NW)
- Fahrradabstellsatzung -
vom 8. 11. 1995

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen. Sie gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Bebauungsplangebiete sowie auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB im Stadtgebiet der Stadt Münster.

§ 2 **Pflicht zum Herstellen und Bereithalten von Fahrradabstellplätzen**

(1) Bei der Errichtung und wesentlichen Änderungen von Bauvorhaben, die in der

Richtzahlenliste aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten. Die Richtzahlenliste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks nachzuweisen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 3 **Anzahl der Fahrradabstellplätze**

(1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlen (Anlage) entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Mißverhältnis zum Bedarf steht.

§ 4 **Lage und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze**

- (1) Der Aufstellort muß gut zugänglich und leicht zu erreichen sein.
- (2) Für Wohnungen müssen Abstellräume für Fahrräder in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden.
- (3) Überdachte Fahrradabstellplätze im Freien sind zulässig, soweit Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 5 **Ausnahmen**

Wird die Realisierung eines Bauvorhabens durch die Notwendigkeit der Schaffung von Fahrradabstellplätzen ernsthaft

gefährdet, kann eine Ausnahme erteilt werden.

Kommentar zur Fahrradabstell-Satzung gemäß § 47 (4) LBauO NW

Zu § 1

Sofern in Bebauungsplänen Sonderregelungen gelten, ersetzen diese die Regelungen in der Satzung.

Zu § 2 (2)

Die Beurteilung, wann ein Grundstück in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks liegt, ist von der Zumutbarkeit der tatsächlichen Entfernung abhängig. Sie darf in der Regel nicht mehr als 50 m Fußweg betragen.

Zu § 4

Die Grundfläche für einen reinen Standplatz (1,30 qm) berechnet sich aus der Lenkerbreite (0,7 m) und der Fahrradlänge (1,90 m). Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrrädern beträgt bei paralleler Aufstellung 0,7 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung 0,5 m. Dies sind Mindestmaße, die je nach Ständertyp variieren können.

Ein Erschließungsgang ist für eine ausreichende Bewegungsfläche, um jeden Fahrradabstellplatz direkt zu erreichen, erforderlich. Dieser Verkehrsraum ist vom Aufstellwinkel der Fahrradständer abhängig und liegt zwischen 1,30 bis 1,60 m.

Es ist zweckmäßig, Fahrradabstellplätze mit Fahrradständern auszustatten, die ein diebstahlsicheres Anschließen ermöglichen. Vorderradhalter sind nur begrenzt zweckmäßig, um das Fahrrad gegen Diebstahl zu schützen. Ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens kann jedoch durch lange und flexible Ketteneschlösser am Vorderradhalter erreicht werden.

Besseren Diebstahlschutz bieten Fahrradstände, die zusätzlich einen Anlehnbügel anbieten. Da der Rahmen an diesem Bügel anlehnt, ist ein sicheres Abschließen problemlos möglich.

Es ist wünschenswert, Fahrradabstellplätze mit einer Überdachung zu versehen. Überdachungen haben große Vorteile für abgestellte Fahrräder, da sie vor Regen, Schnee, Wind und Verschmutzung Schutz bieten. Sie bedürfen ab einer Größe von 30 m³ umbautem Raum einer Genehmigung.

Zu § 4 (1)

Der Aufstellort soll in der Nähe der jeweiligen Nutzung des Bauvorhabens angeordnet werden. Behinderungen mit anderen Verkehrsarten sind auszuschließen.

Zu § 4 (2)

Zur Annahme von Fahrradständern in Räumen und im Freien trägt eine übersichtliche Gestaltung bei. Dazu gehört eine gute Einsehbarkeit, die Beleuchtung und eine möglichst ebenerdige Erreichbarkeit. Muß ein Höhenunterschied überwunden werden, sind Rampen empfehlenswert.

Fahrradparken in Wohngebieten



Fahrradparken in Wohngebieten

STADT MÜNSTER



Fahrradparken in Wohngebieten



20

Fahrradparken am Arbeitsplatz

STADT MÜNSTER



Fahrradparken am Arbeitsplatz

STADT MÜNSTER



Fahrradparken in Altbaugebieten

STADT MÜNSTER



... und wo steht Ihr Fahrrad?

Hinweise zum Fahrradparken für Architekten und Bauherren

10 Jahre 2003

Arbeitsgemeinschaft
Fahrradfreundliche Städte
und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen

© Impressum

Arbeitsgemeinschaft „Fahrradfreundliche Städte und Gemeinden in NRW“ (AFG)

König-Albert-Platz 17
44139 Dortmund

Tel.: 0231/51064243
Fax: 0231/51064245

E-Mail: info@fahrradfreundlichew.de
Web: www.fahrradfreundlichew.de

1. Auflage August 2003

Gefördert von:

Mitglieder der begleitenden Arbeitsgruppen:

Thomas Ide, Stadt Gladbeck
Stephan Ellermeier, Stadt Münster
Morten Gölzler, Stadt Münster
Johannes Müller, Stadt Soest
Wolfram Pohlwein, Stadt Paderborn
Helmut Voß, Stadt Mülheim an der Ruhr

Rechtliche Bezeichnung:

Planerbüro Städtebau
Bretter Straße 103-107
58067 Wuppertal
E-Mail: info@planerbuero-staedtebau.de

P3
Agenda für Kommunikation und Marketing

Fahrradparken in Altbaugebieten

STADT MÜNSTER



Fahrradstellplatznachweis

Bundesland	Ortssatzungsrecht, <u>örtliche</u> Bedarfszahlen und Qualitätsanforderungen	Landesregelung, <u>mit</u> Bedarfszahlen und Qualitätsanforderungen	Landesregelung, <u>ohne</u> Bedarfszahlen und Qualitätsanforderungen
Baden-Würrtemberg	X		
Bayern	X		
Berlin		X	
Brandenburg	X		
Bremen		X	
Hamburg		X	
Hessen	X		
Mecklenburg-VP	X		
Niedersachsen			X
Nordrhein- Westfalen			seit 2000
Rheinland-Pfalz	X		
Saarland			X
Sachsen		X	
Sachsen-Anhalt	X		
Schleswig-Holstein		X	
Thüringen	X		

BauO NRW § 51

- Bei der Errichtung oder wesentlicher Änderung von baulichen Anlagen müssen Fahrradstellplätze hergestellt werden
- Fahrradstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen
- Die Gemeinde kann...durch Satzung bestimmen, dass Abstellplätze für Fahrräder bei bestehenden baulichen Anlagen herzustellen sind (Sicherheit, Ordnung, städtebauliche Missstände)

BauO NRW § 51

- Der Geldbetrag (Stellplatzablöse) ist zu verwenden ...
 - c) für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs
- Fahrradstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden

Stellplatznachweis nicht erfüllt



Stellplatznachweis nicht erfüllt



Stellplatznachweis nicht erfüllt



Fahrradkontrolldienst

STADT MÜNSTER



Stellplatznachweis nicht nutzergerecht



Stellplatznachweis nicht nutzergerecht



Radstation



Radstation



Fahrradparken Bahnhof

STADT MÜNSTER



Kurzparkzone



Ohne Kurzparkzone



Fahrradparken in der Altstadt

STADT MÜNSTER



Fahrradparken in der Altstadt

STADT MÜNSTER



Fahrradparken in der Altstadt



Fahrradparken in der Altstadt

STADT MÜNSTER



Fahrradparken in der Altstadt

STADT MÜNSTER



Freihalten Bushaltestelle



keine Parkregelung möglich



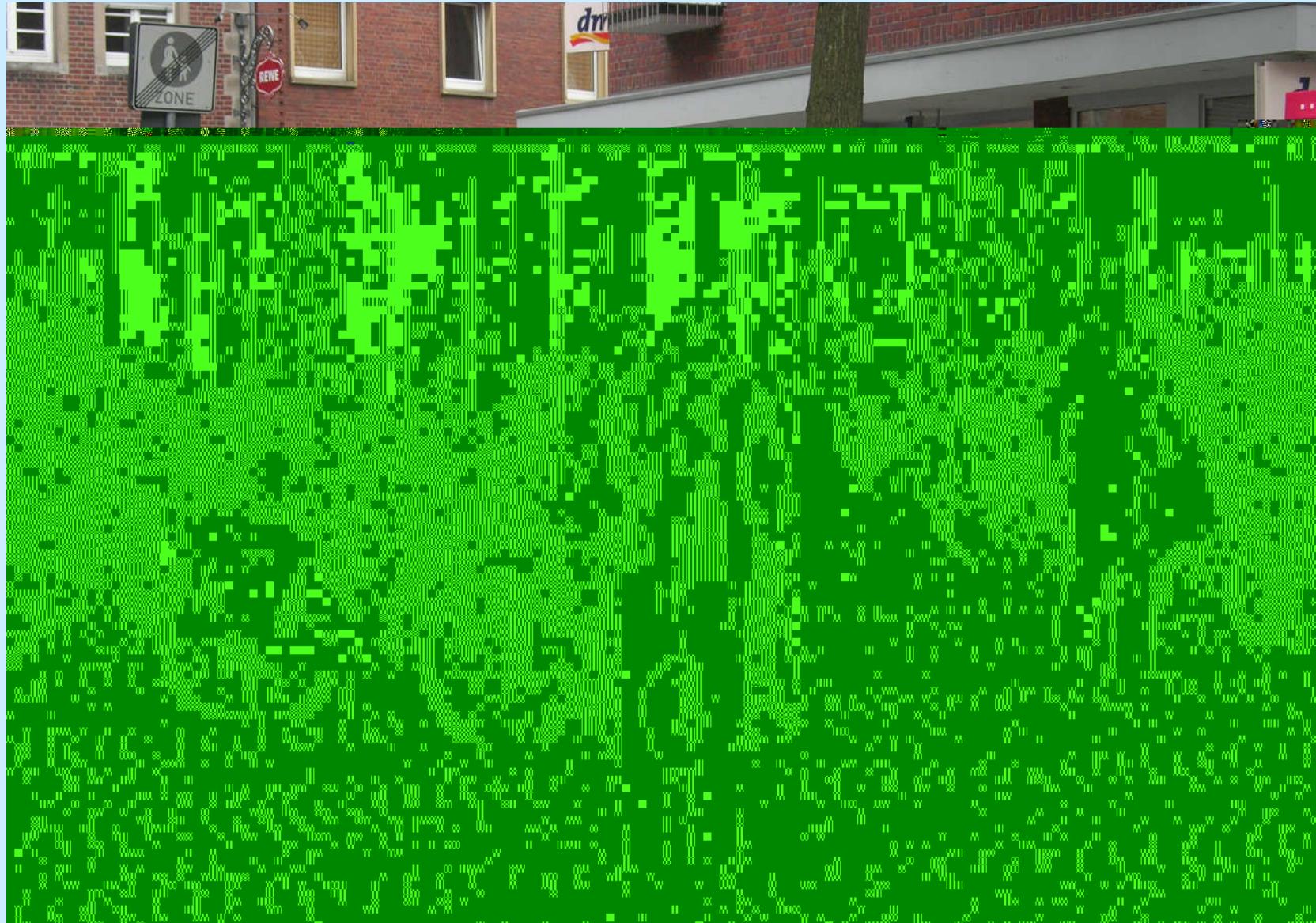
keine Parkregelung möglich



keine Parkregelung möglich



keine Parkregelung möglich



Vielen Dank...



...für Ihre Aufmerksamkeit!

Erstellt von:

Dipl.-Ing. Stephan Böhme
Stadtplanung Münster
Albersloher Weg 33
48155 Münster
boehme@stadt-muenster.de